VERORDNUNG (EWG) Nr. 11/81 DES RATES

vom 1. Januar 1981

zur Festsetzung der für Griechenland geltenden Grundpreise und Ankaufspreise für bestimmtes Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Beitrittsakte wird der Grundpreis in Griechenland zum Zeitpunkt des Beitritts auf der Grundlage des Unterschieds festgesetzt, der zwischen dem Durchschnitt der Erzeugerpreise in Griechenland und der Neunergemeinschaft während eines festzulegenden Bezugszeitraums festgestellt wurde.

Der Bezugszeitraum wurde in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 [1] festgelegt. Gemäß diesen Bestimmungen liegen die durchschnittlichen Erzeugerpreise in Griechenland gegenüber den Preisen in der Neunergemeinschaft für Zitronen bei 90,7 v. H., für Manderinen bei 81,1 v. H., für Apfelsinen bei 67,8 v. H., für Birnen bei 139,4 v. H., für Tafeltrauben bei 114,0 v. H. für Pfirsiche bei 66,3 v. H. und für Tomaten bei 60,0 v. H. Zur Festsetzung der Grundpreise für die griechischen Erzeugnisse sind mithin die Prozentsätze der entsprechenden Erzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr zum Zeitpunkt des Beitritts bereits begonnen hat, auf die für die Neunergemeinschaft geltenden Grundpreise anzuwenden.

Die griechischen Ankaufspreise sind festzusetzen, indem die für Griechenland geltenden Grundpreise um denselben Prozentsatz gesenkt werden, der auf die Grundpreise der Neunergemeinschaft zur Berechnung des gemeinschaftlichen Ankaufspreises angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für den ab 1. Januar 1981 verbleibenden Teil des Wirtschaftsjahres für Griechenland festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für Obst und Gemüse sowie die Zeiträume, auf die sie Anwendung finden, und die Standardqualitäten, auf die sie sich beziehen, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. VAN DER MEI

---

[1] Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Für Griechenland festgesetzte Grundpreise und Ankaufspreise

ZITRONEN

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1981

	Grundpreis in ECU/100 kg netto	*Ankaufspreis in ECU/100 kg netto*
Januar	26,32	15,90
Februar	25,18	15,33
März	26,44	15,90
April	27,94	16,82
Mai	28,73	17,28

Diese Preise beziehen sich auf abgepackte Zitronen der Güteklasse I mit einem Durchmesser von 53/62 mm.

BIRNEN

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1981

Grundpreis in ECU/100 kg netto	*Ankaufspreis in ECU/100 kg netto*
29,92	15,85

Diese Preise beziehen sich auf abgepackte Birnen

— der Sorte Conférénce Güteklasse I, mit einem Durchmesser von 60 mm und darüber;

— der Sorte Passe-Crassane, Güteklasse I, mit einem Durchmesser von 70 mm und darüber.

MANDARINEN

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1981

	Grundpreis in ECU/100 kg netto	*Ankaufspreis in ECU/100 kg netto*
Januar	28,45	18,20
Februar	27,10	17,79

Diese Preise beziehen sich auf abgepackte Mandarinen der Güteklasse I, Durchmesser 54/64 mm.

APFELSINEN

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1981

	Grundpreis in ECU/100 kg netto	*Ankaufspreis in ECU/100 kg netto*
Januar	19,38	12,99
Februar	19,81	13,34
März	21,10	13,51
April und Mai	21,53	13,68

Diese Preise beziehen sich auf abgepackte Apfelsinen der Sorte Navel, Güteklasse I, Durchmesser 67/80 mm.

Anmerkung: Die in diesem Anhang aufgeführten Preise schließen nicht die Kosten für die Verpakkung ein, in der das Erzeugnis aufgemacht ist.